

BEBAUUNGSPLAN NR. 62

"RECKENFELD XIII - INDUSTRIEGEBIET II - NEUFASSUNG"

Teil 2 = Textliche Festsetzungen
(weiterer Bestandteil des Bebauungsplanes ist
Teil 1 = Zeichnerische Festsetzungen)

- Entwurf und Satzung -

Aufgrund der §§ 4, 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1.10.1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023), der §§ 2, 2a, 8, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 27.1.1970 (GV NW S. 96/SGV NW 232), zuletzt geändert durch Gesetz am 27.3.1979 (GV NW S. 122) i.V.m. § 9 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz am 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), und § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GV NW S. 433/SGV NW 231) - 1. DVO zum BBauG -, zuletzt geändert durch Verordnung am 25.9.1979 (GV NW S. 648) beschließt der Rat der Stadt Greven in der Sitzung am 22.3.81 als Teil 2 folgende textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 62 "Reckenfeld XIII - Industriegebiet II - Neufassung".

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ergibt sich aus der zeichnerischen Festsetzung (Teil 1 des Bebauungsplanes) - siehe hierzu die Beschlüsse des Rates der Stadt Greven vom 12.10.1971 und 18.12.1979 -.

II. Festsetzungen gem. § 9 BBauG

§ 2

Nicht zulässige Betriebsarten

Die in den unterschiedlich gestaffelten Industriegebieten nicht zulässigen Betriebsarten sind im Teil 1 des Bebauungsplanes mit laufenden Nummern versehen. Namentlich sind diese Betriebsarten in der Betriebsartenliste, die Bestandteil dieser textlichen Festsetzungen ist, aufgeführt.

§ 3

Ausnahmen

Gemäß § 31 Abs. 1 BBauG können von den Festsetzungen des Bebauungsplanes folgende Ausnahmen zugelassen werden:

1. Ausnahmen für Betriebe und Betriebsteile der nächstniedrigeren Abstandsklasse sind zulässig, wenn der Immissionsschutz sichergestellt werden kann. Die nächstniedrigere Abstandsklasse ist die in der Betriebsartenliste mit der nächstniedrigeren römischen Ziffer versehene Abstandsklasse (z.B. Abstandsklasse III, nächstniedrigere Abstandsklasse = II). In den Baugebieten 2 und 3 (siehe Teil 1 des Bebauungsplanes) ist ebenfalls die unter Nr. 6 der Betriebsartenliste aufgeführte Betriebsart "Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen" als Ausnahme zulässig. Voraussetzung ist auch hierfür, daß der Immissionsschutz sichergestellt werden kann.
2. Ausnahmen von der Bindungswirkung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind bei der Erstellung von Zu- und Abfahrten zulässig. Für abgeholzte Waldflächen sind Ersatzflächen aufzuforsten.

III. Festsetzungen nach § 103 BauO NW

§ 4

Nicht zulässige Anlagen

Längs der Bundesstraße 481 sind blendende Lichtquellen, Schaufenster und Werbeanlagen nicht zulässig.

IV. Hinweise

§ 5

Hinweise

1. Abwasserintensive Betriebe dürfen nur im Einvernehmen mit dem Kreis Steinfurt und dem Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft in Münster angesiedelt werden.
2. Die Besiedelung des Planbereiches kann erst erfolgen, wenn die Kanalisationsanlagen nach genehmigten Plänen gem. § 58 LWG betriebsbereit erstellt worden sind.
3. Den anzusiedelnden Betrieben ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die Vorlage von Begrünungsplänen für Baukörper und Betriebsanlagen aufzugeben. Diese Pläne sind mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt abzustimmen.
4. Nach Erstellung der Erschließungsanlagen sind im öffentlichen Bereich Neuanpflanzungen vorzunehmen. Dabei ist die Stellungnahme des Forstamtes Steinfurt vom 18.8.1980 - 25-05-37.09 H/Dr. - zu beachten.

5. Die anfallenden Abfallstoffe dürfen gem. § 4 Abs. 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes (AbfG) nur auf genehmigten Mülldeponien abgelagert werden.
6. Für den Fall, daß der Feuerlösch- und Versorgungsdruck nicht ausreichend aus dem öffentlichen Versorgungsnetz sichergestellt werden kann, haben die anzusiedelnden Betriebe auf eigene Kosten und in Abstimmung mit den zuständigen Brandschutzstellen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
7. Die Wasserschutzgebietsverordnung für das Wasserwerk Emsdetten vom 12.4. 1976 ist zu beachten.
8. Der Bebauungsplan enthält die für die Zulässigkeit von Vorhaben erforderlichen Mindestfestsetzungen des § 30 BBauG sowie die Begrenzung der Verkehrsflächen. Wenn und soweit Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen, gelten die Anbaubestimmungen des § 9 Abs. 1-5 des Bundesfernstraßengesetzes nicht (§ 9 Abs. 7 FStrG).
9. Da noch nicht alle Standorte für die benötigten Umspannstellen festgelegt werden können, sind die Bauinteressenten darauf hinzuweisen, daß den Vereinigten Elektrizitätswerken (VEW) - Bezirksdirektion Münster - zu einem späteren Zeitpunkt die Grundstücke für den Bau von Umspannstellen zur Verfügung gestellt werden.
Gleichfalls ist darauf hinzuweisen, daß die Anmeldungen zur Stromversorgung rechtzeitig erfolgen.

V. Rechtsverbindlichkeit

§ 6

Rechtsverbindlichkeit

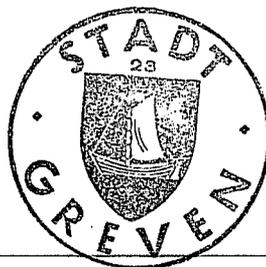
Dieser Teil 2 des Bebauungsplanes wird zusammen mit dem Teil 1 gemäß § 12 BBauG mit der ortsüblichen Bekanntmachung der vom Regierungspräsidenten in Münster als höhere Verwaltungsbehörde gem. § 11 BBauG auszusprechenden Genehmigung (zu den §§ 2+3 dieser textlichen Festsetzungen) und der vom Oberkreisdirektor des Kreises Steinfurt als untere staatliche Verwaltungsbehörde gem. § 103 BauO NW auszusprechenden Genehmigung (§ 4 dieser textlichen Festsetzungen) rechtsverbindlich.

Aufgestellt vom Planungsamt der Stadt Greven

44o2 Greven 1, den 4.11.198o

Stadt Greven
Der Stadtdirektor
i. V.

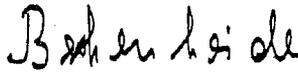
Techn. Beigeordneter



Aufstellungsbeschuß

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62 "Reckenfeld XIII-Industriegebiet II - Neufassung" mit den Mindestfestsetzungen des § 30 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl.I.S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz am 6.7.1979 (BGBl.I.S. 949), wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Greven am 18.12.1979 beschlossen.


Helmig
Bürgermeister


Berkenheide
Ratscherrin


Blom
Schriftführer

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62 - Neufassung - wurde ortsüblich gemäß §§ 4 und 37 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d. Bekanntmachung der Neufassung vom 1.10.1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023) im Amtsblatt der Stadt Greven Nr. 2/80, Erscheinungstag: 17.1.1980, bekanntgemacht.

4402 Greven 1, den 17.1.1980

Stadt Greven
Der Stadtdirektor
l.A.


Hinz



Bürgerbeteiligung und Vorentwurfs-Verfahren

1. Die Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 62 - Neufassung - hat gem. § 2a Abs. 2 BBauG i.d.F.d. Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl.I.S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz am 6.7.1979 (BGBl.I.S. 949), am 20./21.8.1980 im Rathaus der Stadt Greven - Planungsamt, Zimmer 304 -, Rathausstr. 6, 4402 Greven 1, stattgefunden.
2. Das Vorentwurfsverfahren gem. § 2 Abs. 5 BBauG unter Beteiligung der maßgebenden Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben der Stadt Greven vom 10.7.1980 -61/6-22-03/62 (Aufh.) - durchgeführt.

62 N

4402 Greven 1, den 10.7.1980

Stadt Greven
Der Stadtdirektor
l.V.


Techn. Beigeordneter



Entwurfsbeschluß

Der vorgeheftete Teil 2 = Textliche Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 62 - Neufassung - wurde zusammen mit dem Teil 1 = Zeichnerische Festsetzungen im Entwurf gemäß § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl.I.S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz am 6.7.1979 (BGBl.I.S. 949), in der Sitzung des Rates der Stadt Greven am 4.11.1980 angenommen.

Die Offenlegung wurde angeordnet.


Helmig
Bürgermeister


Runde
Ratsherr


Blom
Schriftführer

Öffentliche Auslegung

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Greven vom 4.11.1980 hat der vorgeheftete Teil 2 des Bebauungsplanes Nr. 62 - Neufassung - zusammen mit dem Teil 1 und der Begründung im Entwurf gem. § 2a Abs. 6 BBauG i.d.F.d. Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl.I.S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz am 6.7.1979 (BGBl.I.S. 949), in der Zeit vom 9.3. bis einschl. 9.4.1981 im Rathaus der Stadt Greven - Planungsamt, Zimmer 304 -, Rathausstr. 6, 4402 Greven 1, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die Offenlegung war im Amtsblatt der Stadt Greven Nr. 4/81 vom 24.2.1981 ortsüblich bekanntgemacht.

4402 Greven 1, den 10.4.1981

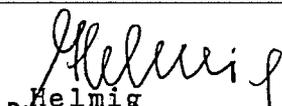
Stadt Greven
Der Stadtdirektor

l. 
Hinz

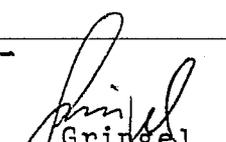


Satzungsbeschluß gem. § 10 BBauG

Aufgrund der §§ 4, 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1.10.1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023), der §§ 2, 2a, 8, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. d. Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl.I.S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz am 6.7.1979 (BGBl.I.S. 949), und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl.I.S. 1763) beschließt der Rat der Stadt Greven in der Sitzung am 22.9.1981 den Bebauungsplan Nr. 62 "Reckenfeld XIII-Industriegebiet II - Neufassung" (Teil 1 = Zeichnerische Festsetzungen, Teil 2 = Textliche Festsetzungen) als Satzung.


Helmig
Bürgermeister


Recker
Ratsherr


Gringel
Schriftführer

Genehmigung gem. § 11 BBauG

Der Bebauungsplan Nr. 62 - Neufassung -, bestehend aus den Teilplänen 1 = Zeichnerische Festsetzungen und 2 = Textliche Festsetzungen, ist gem. § 11 BBauG i.d.F.d. Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl.I.S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz am 6.7.1979 (BGBl.I.S. 949), mit Verfügung vom 28.12.1981 genehmigt worden.

4400 Münster, den 28.12.1981
35.2.1-5204-

Der Regierungspräsident

Dr. H. H. H. H.
H. H. H.
Reg.-Baurat



Satzungsbeschuß gem. § 103 BauO NW (Baugestalterische Festsetzungen)

Aufgrund der §§ 4, 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1.10.1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023), des § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 27.1.1970 (GV NW S. 96/SGV NW 232), zuletzt geändert durch Gesetz am 27.3.1979 (GV NW S. 122) i.V.m. § 9 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl.I.S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz am 6.7.1979 (BGBl.I.S. 949), und § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GV NW S. 433/SGV NW 231) - 1. DVO zum BBauG -, wurden die baugestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 62 "Reckenfeld XIII-Industriegebiet II-Neufassung" in der Sitzung am 22.9.1981 als Satzung beschlossen.

Helmig
Helmig
Bürgermeister

Becker
Becker
Ratsherr

Gringel
Gringel
Schriftführer

Genehmigung gem. § 103 BauO NW

Die baugestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 62 -Neufassung- (s. Teil 2) wurden mit Verfügung des Oberkreisdirektors in Steinfurt als untere

staatliche Verwaltungsbehörde am

genehmigt.

443o Steinfurt, den

Der Oberkreisdirektor als untere
staatliche Verwaltungsbehörde

Az.:

Im Auftrage

Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan Nr. 62 -Neufassung-, bestehend aus den Teilen 1 = Zeichnerische Festsetzungen und 2 = Textliche Festsetzungen, liegt gem. § 12 BBauG i.d. F.d. Bekanntmachung vom 18. 8.1976 (BGBl.I.S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz am 6.7.1979 (BGBl.I.S. 949), mit Begründung seit dem zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Genehmigung für den Bebauungsplan sowie Ort und Zeit der Auslegung sind im Amtsblatt der Stadt Greven Nr.

Erscheinungstag: , ortsüblich bekanntgemacht worden. Ebenso erging ein Hinweis auf die Rechtsfolgen der §§ 44c Satz 1 und 2 und Abs. 2 und 155a BBauG sowie auf § 4 Abs. 6 GO NW in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1.10. 1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2o23). Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

44o2 Greven 1, den

Helmig
Bürgermeister

Betriebsartenliste

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
I	1.500	1	Kokereien
		2	Anlagen zur Herstellung von Kupfer mit Röstung
		3	Blei- und Zinkhütten
		4	Elektrometallurgische Betriebe zur Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Korund
		5	Erdölraffinerien mit chemischer Weiterverarbeitung
		6	Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		7	Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern
II	1.200	8	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Induktionsöfen oder Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht)
		9	Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung
III	1.000	10	Massentierhaltung soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100.000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2.000 Schweine
		11	Anlagen zur Steinkohlevergasung
		12	Schlackenaufbereitungsanlagen
		13	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 500 Gcal/h (ca. 220 MW)
		14	Hochofenwerke
		15	Aluminiumfabriken
		16	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien
		17	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien
		18	Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien
		19	Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		20	Anlagen zur Herstellung von Flußsäure und Flußsäureverbindungen
		21	Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
		22	Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
		IV	800
24	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100.000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2.000 Schweine		
25	Erzröst- und Sinteranlagen		
26	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineralwolleherstellung		
27	Zementfabriken		
28	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein		
29	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen im Freien		
30	Anlagen zur Herstellung von mineralischen Isoliermitteln und Filtern sowie von Schlackenerzeugnissen		
31	Stahlwerke mit Induktionsöfen oder Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht		
32	Schmiede- und Hammerwerke		
33	Stahlgießereien		
34	Anlagen zur Herstellung von Kupfer ohne Röstung		
35	Metallumschmelzwerke (Altmetallaufbereitung)		
36	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
IV	800	37	Anlagen zur Teerverwertung
		38	Rußfabriken
		39	Anlagen zur Herstellung von Mineräldünger
		40	Anlagen zur Herstellung von organischen Farben
		41	Anlagen zur Herstellung von Leim- und Gelatine
		42	Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
		43	Anlagen zur Herstellung von Glaswolle
		44	Sperrholzwerke und Holzfasernplattenwerke
		45	Fabriken zur Fischmehlerzeugung und -verarbeitung
		46	Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz
		V	500
48	Erzaufbereitungsanlagen		
49	Schotterwerke		
50	Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel		
51	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 500 Gcal/h (ca. 220 MW)		
52	Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 KV Untarspannung		
53	Fernheizkraftwerke ab 200 Gcal/h		
54	Strangguß- und Flämmanlagen		
55	Warmwalzwerke und Rohrwerke		
56	Kaltwalzwerke		
57	Eisen- und Tempergießereien über 6 t Schmelzleistung		
58	Anlagen zur Herstellung seltener Metalle		
59	Walz-, Hammer- und Preßwerke für Leichtmetalle		
60	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen		
61	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen		
62	Anlagen zur Herstellung und Vorfertigung von Dampfkesseln und Rohrleitungen		
63	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen		
64	Anlagen zur Herstellung von Bremsbögen		
65	Drahtlackierfabriken		
66	Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie		
67	Anlagen zur Herstellung von Chlor- und Salzsäure		
68	Schwefelsäurefabriken		
69	Anlagen zur Herstellung von Salpetersäure und Ammoniak		
70	Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie		
71	Anlagen zur Kunststoffherstellung		
72	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen		
73	Anlagen zur Herstellung von Kunstleder, Linoleum, Linkrusta und Wachs-tuch		
74	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenol-harzen		
75	Glashütten für maschinelle Hohlglasherstellung		
76	Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) mit Holzschliff		
77	Lederfabriken		
78	Großschlachthäuser und Schlachthöfe		
79	Anlagen zur Trockenmilcherzeugung		
80	Ölmühlen mit Raffination		
81	Rübenzuckerfabriken		
82	Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe		
83	Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabbrennöfen und Fallwerken sowie Autoverwertungs-betriebe mit Verschrottung und Autoshrredderanlagen in geschlossenen Hallen		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
V	500	84	Autokinos
		85	Betriebshöfe für Straßenbahnen
		86	Speditionsbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern
		87	Umladestationen für Abfälle
VI	300	88	Steinbrüche
		89	Ton- und Lehmgruben
		90	Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, Schiefer und Perlit
		91	Steinmahlwerke, -sägereien, -schleifereien, -polierereien
		92	Gewinnung und Aufbereitung von Sand und Kies (ohne Flußkiesgewinnung)
		93	Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln
		94	Gewinnung von Kalkstein
		95	Anlagen zur Herstellung von Gipszeugnissen für Bauzwecke
		96	Anlagen zur Herstellung von Ziegelei- und anderen grobkeramischen Erzeugnissen, von Grobsteinzeug für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikerzeugnissen
		97	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen in geschlossenen Hallen
		98	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Steinerzeugnissen und Terrazzowaren
		99	Anlagen zur Herstellung von Betonfertigteilen
		100	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen
		101	Gewinnung von Rohbims und Anlagen zur Herstellung von Bimsbaustoffen
		102	Anlagen zur Herstellung von Asbestzementwaren
		103	Schlackenmahanlagen
		104	Gaszeugungsanlagen
		105	Gasverdichterstationen für Fernleitungen
		106	Preßwerke
		107	Stab- und Präzisionsrohrziehereien, Drahtziehereien
		108	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten
		109	Eisen- und Tempergießereien bis 6 t Schmelzleistung
		110	Metallhalbzeugwerke, Walz-, Hammer- und Preßwerke für Kupfer, Blei und sonstige Metalle (ohne Leichtmetalle), Metaldrahtziehereien
		111	Metallgießereien, Schwer- und Leichtmetallgießereien
		112	Anlagen zur Herstellung von Lüftungsanlagen
		113	Maschinenfabriken (Großbetriebe)
		114	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		115	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
		116	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
117	Verzinkungsanlagen		
118	Emallieranlagen		
119	Anlagen zur Altölregenerierung		
120	Anlagen zur Herstellung von Kohleelektroden		
121	Anlagen zur Herstellung von anorganischen Farben und Pigmenten		
122	Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis		
123	Lackfabriken		
124	Anlagen zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln		
125	Anlagen der Dachpappenindustrie		
126	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen		
127	Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren		
128	Anlagen zur Herstellung von Förderbändern und Reifen		
129	Anlagen zur Herstellung von Asbestwaren		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
VI	300	130	Porzellan- und Keramikwerke
		131	Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -scheiben
		132	Glashütten für Flachglas
		133	Säge-, Furnier- und Schälwerke
		134	Holzimprägnier- und -auslaueanlagen
		135	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzbauten
		136	Anlagen zur Herstellung von Polstergestellen
		137	Holzmehlfabriken
		138	Anlagen zur Holzveredelung
		139	Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) ohne Holzschliff
		140	Kartonagenfabriken
		141	Rotationsdruckereien
		142	Webereien
		143	Anlagen zur Textilveredelung (Ausrüstung) einschließlich Bleichereien, Färbereien, Appreturanstalten, Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kaschierstoffen, Stoffdruckereien
		144	Stärkefabriken
		145	Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffelchips, Anlagen zum Rosten von Nüssen
		146	Schokoladen- und sonstige Süßwarenfabriken
		147	Rüchereien
		148	Fischverarbeitende Fabriken
		149	Sauerkonservenfabriken
		150	Lebensmittelfabriken für Gefrierkost
		151	Kaffeeerbstfabriken
		152	Hefefabriken
		153	Brauereien und Mälzereien
		154	Brennereien
		155	Getränkeabfüllanlagen
		156	Großhandelsbetriebe mit Stückgutumschlag oder mit Umschlag von losen Gütern
		157	Zeitungsspeditionen
		158	Einkaufszentren und Verbrauchermärkte
		159	Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe
		160	Speditionsbetriebe mit eigenem Lager, Möbelspeditionen und -transportbetriebe, Lagereien, Autohöfe
		161	Kläranlagen
162	Betriebshöfe der Müllabfuhr		
VII	200	163	Anlagen zur Herstellung von Isolier- und Leichtbauplatten aus Bimsbaustoffen
		164	Umspannwerke mit Kapselung über 110 KV Unterspannung
		165	Spinnereien
		166	Anlagen zur Herstellung von Textilien außer Webereien
		167	Mühlen
		168	Futtermittelfabriken
		169	Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		170	Fleischwarenfabriken
		171	Geflügelschlachtereien
		172	Milchverwertungsanlagen
		173	Speisewürzefabriken
		174	Großkühlhäuser
		175	Großwäschereien und große chemische Reinigungsanlagen

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
VIII	150	176	Maschinenfabriken (Kleinbetriebe)
		177	Anlagen zum Bootsbau aus Holz, Kunststoff oder anderen nichtmetallischen Werkstoffen
		178	Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten
		179	Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Gießereien)
		180	Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
		181	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln
		182	Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
		183	Tischlereien und Schreinereien
		184	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Möbelpolstereien, Handschuhmachereien und Schuhfabriken
		185	Margarine- und Kunstspeisefettfabriken
		186	Konservenfabriken für Obst und Gemüse außer Sauerkonservenfabriken
		187	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
		188	Bauhöfe
		189	Zimmereien
		190	Autolackierereien
		191	Gerüstbaubetriebe
		192	Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung
		193	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		IX	100
195	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff		
196	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen		
197	Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen		
198	Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Waschmitteln und Reinigungsmitteln		
199	Anlagen der Farbwarenindustrie		
200	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen		
201	Vulkanisierbetriebe		
202	Druckereien ohne Rotationsdruck		
203	Tapetenfabriken		
204	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierwatte, Putzwolle und Hutstoffen		
205	Kleiderfabriken		
206	Herstellung von Essig und Senf		
207	Automatische Autowaschanlage mit Gebläse		
X	50	208	Stearin-, Wachs- und Kerzenfabriken
		209	Anlagen zur Herstellung von kosmetischen Erzeugnissen
		210	Anlagen zur Herstellung von Schuhcreme und Bohnwachs
		211	Anlagen zur Herstellung von Polstermöbeln und zur Möbelmontage

ANMERKUNG:

Die angegebenen Abstandsmaße beziehen sich auf den Abstand zwischen den vorstehend genannten Gewerbe-/Industriebetrieben und den Wohngebieten (reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete).